

Abfallreglement

vom 11.06.2001 (Stand am 01.01.2020)

Chronologie

Erlass

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.06.2001. Inkrafttreten am 01.01.2002.

Änderungen der Reglementsartikel

Art. 3 Abs. 4	Änderung
Art. 8	Änderung
Art. 10 Abs. 1	Änderung
Art. 15 Abs. 1	Änderung
Art. 16 Abs. 1	Änderung

Beschluss des Gemeindeparlaments vom 18.06.2007. Inkrafttreten am 01.01.2008.

Art. 3 Abs. 3	Löschung
---------------	----------

Beschluss des Gemeindeparlaments vom 15.06.2009 (Änderung Kommissionenreglement). Inkrafttreten am 01.01.2010.

Art. 13 Abs. 3	Änderung
----------------	----------

Beschluss des Gemeindeparlaments vom 18.10.2010. Inkrafttreten am 01.01.2010.

Art. 13 Abs. 6	Änderung
Art. 13 Abs. 7	Neu

Beschluss des Gemeindeparlaments vom 17.06.2014. Inkrafttreten am 01.01.2015.

Art. 6a	Neu
---------	-----

Beschluss des Gemeindeparlaments vom 11.06.2019. Inkrafttreten am 01.01.2020.

Änderung der Anhänge

Anhang I	Aufgehoben
----------	------------

Beschluss des Gemeindeparlaments vom 18.10.2010. Inkrafttreten am 01.01.2010.

Hinweis

Das kommunale Abfallrecht besteht aus folgenden Erlassen:

- Abfallreglement
- Verordnung zum Abfallreglement

Zuständige Abteilung

Abteilung Bau, Thunstrasse 1, 3110 Münsingen
bauabteilung@muensingen.ch, 031 724 52 20

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
	Grundsätze	4
	Gemeindeaufgabe	4
	Organisation, Kompetenzen	4
	Benutzungspflicht	4
	Illegale Entsorgung	4
	Kostenbeiträge der Gemeinden	5
	Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs	5
	Abfallverordnung.....	5
2.	Abfallentsorgung	5
	Öffentliche Abfallbehälter	5
	Kompostierung	5
	Sonderabfälle.....	5
3.	Finanzierung	6
	Finanzierung der Abfallentsorgung	6
	Kostentragung durch die Benützer.....	6
	Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	6
	Spezialfinanzierung.....	6
4.	Schlussbestimmungen.....	7
	Rechtspflege	7
	Widerhandlungen	7
	Inkrafttreten	7
	Anhang I.....	9

Das Parlament der Gemeinde Münsingen erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Bern¹, die Abfallverordnung des Kantons Bern² und der Gemeindeordnung³ das folgende Abfallreglement:

- 1. Allgemeines**
- Grundsätze **Art. 1**
- ¹ Das Abfallwesen der Gemeinde ist auf Vermeiden, Vermindern und umweltschonende Verwertung der Abfälle ausgerichtet.
 - ² Es gilt das Verursacherprinzip.
- Gemeindeaufgabe **Art. 2**
- ¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
 - ² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.
 - ³ Sie fördert Massnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur sinnvollen Verwertung des Abfalls.
 - ⁴ Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
- Organisation, Kompetenzen **Art. 3**
- ¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.
 - ² Der Gemeinderat erlässt
 - a) ein Abfallkonzept
 - b) eine Abfallverordnung
 - ³ ...⁴
 - ⁴ Die Abteilung Bau⁵
 - a) vollzieht die gesamte übrige technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung
 - b) informiert die Bevölkerung
 - c) entscheidet über regelmässige Ausgaben, welche im genehmigten Budget enthalten sind
- Benützungspflicht **Art. 4**
- ¹ Im Rahmen dieses Reglements ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.
 - ² Ausnahmen von Abs. 1 sind in der Abfallverordnung geregelt.
- Illegale Entsorgung **Art. 5**
- ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.
 - ² Abfallsäcke und andere Behälter, welche den Vorschriften der Gemeinde nicht entsprechen, können zur Ermittlung des Verursachers von der Abteilung Bau geöffnet werden.
 - ³ Das Verbrennen von Abfällen ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen, natürlichen Feld-, Wald- und Gartenabfällen, sofern nur wenig Rauch entsteht.
 - ⁴ Das Entsorgen von Abfällen in die Kanalisation ist untersagt.

¹ Gemeindegesetz des Kantons Bern, BSG 170.11

² Abfallverordnung des Kantons Bern, BSG 822.111

³ Gemeindeordnung der Gemeinde Münsingen vom 25.09.2016

⁴ Aufgehoben mit Parlamentsbeschluss vom 15.06.2009 (Revision Kommissionenreglement)

⁵ Änderung mit Parlamentsbeschluss vom 18.06.2007 – Inkrafttreten per 01.01.2008

Kostenbeiträge der Gemeinden	<p>Art. 6 Die Gemeinde kann sich an Kosten von Massnahmen, welche den Grundsätzen dieses Reglements entsprechen, beteiligen.</p>
Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs	<p>Art. 6a⁶</p> <p>¹ Die Gemeinde kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Kehricht und Werkstoffen anbieten.</p> <p>² Diese Dienstleistungen dürfen die Aufgaben im Bereich des Entsorgungsmonopols nicht beeinträchtigen.</p> <p>³ Die Gemeinde setzt den Preis dieser Dienstleistungen nach den Bedingungen des Marktes fest und gibt die Ansätze bekannt. Diese Dienstleistungen müssen insgesamt mindestens kostendeckend erbracht und dürfen nicht mit Erträgen aus dem Entsorgungsmonopol verbilligt werden.</p>
Abfallverordnung	<p>Art. 7 Die Abfallverordnung regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Umfang und Angebot der separat gesammelten Abfallfraktionen b) Häufigkeit der Kehrichtabfuhr sowie der Separatsammlungen c) Bereitstellung des Kehrichts, insbesondere die zugelassenen Behälter und Gebinde d) Abfallfraktionen, welche von der ordentlichen Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind e) Bereitstellung und Abfuhr von Sperrgut f) spezielle Bestimmungen für Tierkadaver, Industrie- und Gewerbeabfälle, Kompostierung, Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs g) Gebührenberechnung und -erhebung
Öffentliche Abfallbehälter	<p>2. Abfallentsorgung</p> <p>Art. 8 Die Abteilung Bau⁷ sorgt für die Aufstellung und den Unterhalt von öffentlichen Abfallbehältern.</p>
Kompostierung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren von Mietern einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.</p> <p>² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle.</p> <p>³ Die Umwelt- und Liegenschaftskommission kann eine Garten- und Kompostberatung einrichten oder entsprechende Aufträge delegieren.</p>
Sonderabfälle	<p>Art. 10</p> <p>¹ Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert (siehe Verordnung UVEK⁸).⁹</p> <p>² Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.</p>

⁶ Änderung mit Parlamentsbeschluss vom 11.06.2019 – Inkrafttreten per 01.01.2020

⁷ Änderung mit Parlamentsbeschluss vom 18.06.2007 – Inkrafttreten per 01.01.2008

⁸ Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen, SR 814.610.1

⁹ Änderung mit Parlamentsbeschluss vom 18.06.2007 – Inkrafttreten per 01.01.2008

- ³ Der Grundeigentümer ist verpflichtet, seine Benzin- und Ölabscheider und die Schlammsammler nach Bedarf fachgerecht zu entleeren und zu entsorgen.

Finanzierung der Abfallentsorgung	3. Finanzierung Art. 11 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung: a) die Gebühren der Benützer b) Leistungen Dritter wie Beträge des Kantons und des Bundes c) Erlös aus Separatsammlungen
Kostentragung durch die Benützer	Art. 12 Die Kosten für die Anschaffung und den Unterhalt von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung von Abfällen tragen die Benützer. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung tragen die Abfallbesitzer. Dies gilt insbesondere für: a) eigene Kompostierung b) Entsorgung der gemäss Abfallverordnung von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossenen Abfälle c) Entsorgung von Abfällen aus Industrie und Gewerbe d) Sonderabfallentsorgung e) Leerung von Öl- und Benzinabscheidern
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	Art. 13 ¹ Die Abfallgebühren setzen sich aus Grund- und Benützungsgebühren zusammen. ² Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die gesamten Aufwendungen des öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienstes decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Kostendeckungsprinzip). ³ Die Gebühren sollen so gestaltet werden, dass sie die Grundsätze nach Art. 1 unterstützen. ¹⁰ ⁴ Die Grundgebühr soll diejenigen Aufwendungen decken, die a) von allen Benutzern gleichermassen verursacht werden b) die im überwiegenden öffentlichen Interesse erfolgen. ⁵ Die Benützungsgebühren sollen diejenigen Kosten decken, die a) im Wesentlichen durch die Abfallmengen bestimmt sind oder b) bei denen eine Mengenreduktion angestrebt wird oder c) bei denen der Verursacher eindeutig bestimmt ist. ⁶ Zahlungspflichtig für die Benützungsgebühren sind die Verursacher und Benützer. ¹¹ ⁷ Zahlungspflichtig für die Grundgebühren der Privatpersonen (Haushalte) sind die Liegenschaftseigentümer und für die Grundgebühren der Betriebe die Betriebsinhaber. ¹²
Spezialfinanzierung	Art. 14 Allfällige Ertragsüberschüsse sind in die Spezialfinanzierung einzulegen, bzw. Aufwandsüberschüsse sind aus der Spezialfinanzierung zu entnehmen.

¹⁰ Änderung mit Parlamentsbeschluss vom 18.10.2010 – Inkrafttreten per 01.01.2011

¹¹ Änderung mit Parlamentsbeschluss vom 17.06.2014 – Inkrafttreten per 01.01.2015

¹² Eingefügt mit Parlamentsbeschluss vom 17.06.2014 – Inkrafttreten per 01.01.2015

- Rechtspflege **4. Schlussbestimmungen**
Art. 15
¹ Gegen Verfügungen der Abteilung Bau¹³ kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
² Entscheide des Gemeinderates unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an das Regierungsstatthalteramt.
- Widerhandlungen **Art. 16**
¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement werden mit Busse bis zu CHF 5'000.00 gemäss Art. 58 ff. Gemeindegesetz bestraft. Zuständig zur Busseverfügung ist die Abteilung Bau.¹⁴
² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Inkrafttreten **Art. 17**
¹ Das Reglement tritt auf den 01.01.2002 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben, insbesondere das Abfallreglement der Gemeinde Münsingen vom 01.05.1992.

Genehmigung an der Gemeindeversammlung vom 11.06.2001.

sig. Daniel Weissmüller *sig. Gerry Spichiger*
Präsident *Sekretär*

Auflagezeugnis	Dieses Abfallreglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung des Kantons Bern öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.
----------------	---

Münsingen, 21.06.2001

sig. Gerry Spichiger
Leiter Präsidialabteilung

Änderungsbeschlüsse des Parlaments vom 17.06.2014 gemäss Chronologie.

Vom Gemeindeparlament der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 17.06.2014 genehmigt.

sig. Verena Schär *sig. Erika Wyss*
Präsidentin *Sekretärin*

¹³ Änderung mit Parlamentsbeschluss vom 18.06.2007 – Inkrafttreten per 01.01.2008

¹⁴ Änderung mit Parlamentsbeschluss vom 18.06.2007 – Inkrafttreten per 01.01.2008

Fakultatives
Referendum

Der Beschluss des Parlaments vom 17.06.2014 ist im Anzeiger Konolfingen vom 26.06.2014 öffentlich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass innert 30 Tagen, zum Beschluss des Parlaments gemäss Art. 35 der Gemeindeordnung Münsingen das fakultative Referendum ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Münsingen, 29.07.2014

sig. Thomas Krebs
Leiter Präsidialabteilung

Änderungsbeschlüsse des Parlaments vom 11.06.2019 gemäss Chronologie.

Vom Gemeindeparlament der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 11.06.2019 genehmigt.

sig. Markus Troxler
Präsident

sig. Barbara Werthmüller
Sekretärin

Fakultatives
Referendum

Der Beschluss des Parlaments vom 11.06.2019 ist im Anzeiger Konolfingen vom 20.06.2019 öffentlich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass innert 30 Tagen, d.h. bis zum 20.07.2019, zum Beschluss des Parlaments gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung Münsingen das fakultative Referendum ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Münsingen, 23.07.2019

sig. Thomas Krebs
Abteilungsleiter Präsidiales und Sicherheit

Anhang I

¹⁵
...

¹⁵ Aufgehoben mit Parlamentsbeschluss vom 18.10.2010